



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Mit Postzustellungsurkunde

Stuttgart 12.08.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

Herrn

 Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 14.07.2022 bzw. 25.07.2022

Sehr geehrter Herr

bezüglich Ihres Antrags vom 14.07.2022 bzw. 25.07.2022 auf Zugang zu Informationen betreffend sämtlicher Protokolle von in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen Baden-Württembergs eingezogenen Gegenständen ergeht folgende

Entscheidung

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 14.07.2022 beantragte der Antragsteller beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg den Zugang zu Informationen wie folgt:

„Die Hausordnung, welche in sämtlichen Landeserstaufnahmeeinrichtungen Baden-Württembergs, beinhaltet eine Liste von verbotenen Gegenständen. Werden derartige Gegenstände bei Kontrollen am Eingang, auf dem Gelände oder auf den Zimmern entdeckt, dürfen diese laut Hausordnung eingezogen werden.

Bitte senden Sie mir für das Kalenderjahr 2021 sämtliche Protokolle von eingezogenen Gegenständen zu.“

Mit Schreiben vom 25.07.2022 bestätigte das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg den Eingang o. g. Antrags. Des Weiteren führte das Ministerium unter Verweis auf § 3 Nr. 3 LIFG aus, dass ein Anspruch auf Informationszugang nach dem LIFG nur in Bezug auf die bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorhandenen amtlichen Informationen bestehe, das LIFG hingegen keinen Anspruch auf Beschaffung bislang nicht vorhandener Informationen begründe.

Da die vom Antragsteller begehrten Informationen dem Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg nicht vorliegen, bestehe somit auch kein Anspruch gegen das Ministerium auf Zugang zu den erbetenen Informationen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg teilte weiter mit, dass der Antrag an die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen zu richten sei, da diese für den Betrieb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen in dem jeweiligen Regierungsbezirk zuständig sind. Das Ministerium habe den Antrag entsprechend der Bitte des Antragstellers um Weiterleitung an die zuständige Behörde an die Regierungspräsidien weitergeleitet mit der Bitte, diesen in eigener Zuständigkeit zu bescheiden.

Am 25.07.2022 wurde o. g. Antrag vom Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg an das Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend weitergeleitet.

II.

Zu Ziffer1:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Antragsberechtigte nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber informationspflichtigen Stellen grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Antragsteller ist als natürliche Person gemäß § 3 Nr. 1 LIFG grundsätzlich antragsberechtigt. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 1 Abs. 2 LIFG als informationspflichtige Stelle grundsätzlich auch auskunftsverpflichtet.

Dem Informationszugangsanspruch nach § 1 Abs. 2 LIFG unterliegen jedoch nur bei der in Anspruch genommenen Stelle vorhandene Informationen, vgl. auch § 3 Nr. 3 LIFG. Das Vorhandensein der Information bei der entsprechenden Stelle wird als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal vorausgesetzt.

In vorliegendem Fall liegen die gewünschten Protokollierungen über eingezogene Gegenstände für das Kalenderjahr 2021 nicht mehr vor.

Diese werden aus Gründen des Datenschutzes vernichtet nachdem die betreffende Person die Einrichtung dauerhaft verlassen hat.

Für die Erstaufnahmeeinrichtungen im Regierungsbezirk Stuttgart, die Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen und die Erstaufnahmeeinrichtung Giengen, liegen daher für das Jahr 2021 keine Protokollierungen über eingezogene Gegenstände mehr vor.

Eine Herausgabe an den Antragsteller ist aus diesem Grunde nicht möglich. Dem Antrag kann deshalb weder jetzt noch zu einem späteren Zeitpunkt entsprochen werden.

Zu Ziffer 2: Die Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1, 3 S. 1 LIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) in der Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Adresse: Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de). Bitte beachten Sie: Die Anrufung und Vermittlung durch den LfDI unterbricht nicht die laufenden Rechtsbehelfsfristen.

Mit freundlichen Grüßen

